

# Erfolgsaussichten der Revision

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

## A. Zulässigkeit

Fraglich ist, ob die Revision zulässig ist.

### I. Statthaftigkeit

~~Die~~ Die Revision müsste statthaft sein.

Nach § 335 I iVm § 312 StPO ist die vorliegende Revision gegen das Urteil des Amtsgerichts Trierstadt, Schöffengericht, zulässig, da hiergegen die Berufung zulässig ist.

### II. Rechtsmittelberechtigung

Der Verteidiger Lawatas müsste rechtsmittelberechtigt sein.

Nach § 297 StPO ist der Verteidiger aus eigenem Recht befugt, Rechtsmittel einzulegen.

Vorliegen war er auch von der Anklagebehörde Meckito-Galanski (folgend M) bevollmächtigt und ~~schon~~ handelte im Willen der M.

### III. Beschwer

Die M ist durch die Verurteilung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe beschwert, sodass der Verteidiger für sie Rechtsmittel einlegen durfte.

### IV. Revisionszulassung und -begründung

Die Revision müsste form- und fristgerecht eingeleitet worden sein.

Sie wurde gemäß § 341 I StPO formgerecht  
~~am~~ am 5.11.2015 und damit innerhalb  
einer Woche nach Urteilsverkündung von  
30.11.2015 <sup>fristgerecht</sup> eingelegt.

Die Revision müsste nach § 344 I StPO ~~früher~~  
innerhalb der Frist nach § 340 I StPO  
begründet werden.

Das Urteil wurde erst am 23.11.2015  
zugestellt, und damit nicht ~~so~~ innerhalb  
der Frist des § 341 I StPO zum Einlegen von  
Rechtsmitteln. Gemäß § 345 I 2 StPO begann  
die Frist somit am ~~§~~ 23.11.2015 und sie  
endet ~~am~~ nach § 43 StPO am 23.12.2015.

Die fristgerechte Begründung der Revision ist am  
heutigen 8.12.2015 also noch möglich.

§. Kein Verzicht / Rücknahme

Fraglich ist, ob die M wirksam ~~am~~ <sup>nach § 302 I 1 StPO</sup>  
auf Rechtsmittel ~~am~~ verzicht hat.

Diese Frage ist als Zulässigkeitsvoraussetzung  
von Rechts wegen durch das Gericht und im  
Freibeweisverfahren zu prüfen.

Ein Verzicht könnte in der Rücknahme des  
Rechtsmittels liegen, die nach Urteilsverkündung  
durch den vorzuliegenden Verteidiger der M  
mit Zustimmung der M erfolgte.

Der Verzicht bewirkt die Unzulässigkeit einer  
späteren Rechtsmittelleinlegung. Er ist zulässig

sobald und solange ein Rechtsmittel ein-  
gelegt werden kann, also <sup>wie</sup> ~~sofort~~ im  
vorliegenden Fall etwa nach Urteilsverkündung.

Vorliegend erklärte der Verteidiger der A mit  
dieser Bestimmung ~~zu Protokoll~~ zu Protokoll,  
~~und dass~~ ~~er~~ dass er Rechtsmittel  
einlege. Sodann nahm er das eingelegte  
Rechtsmittel jedoch, wiederum mit Ziehung der  
A, wieder zurück. Dies geschah ebenfalls  
noch in der Hauptverhandlung zu Protokoll  
des Gerichts.

Damit nahm er gemäß § 302 I 1 StPO wirksam  
das Rechtsmittel zurück. Diese Rücknahme  
ist grundsätzlich zugleich als Verzicht auf  
das Einlegen von Rechtsmitteln anzusehen, da  
sie die eindeutige Erklärung darstellt, kein  
Rechtsmittel verfolgen zu wollen.

Vorliegend könnte der Verzicht indes nach  
§ 302 I 2 StPO ausgeschlossen sein, sofern  
dem Urteil eine Verständigung nach § 257c  
StPO vorausging.

Eine solche Verständigung über den Ausgang  
des Verfahrens nach § 257c I 1 StPO ~~ist~~  
~~die Bestimmung der Angeklagten nach § 257c I 1~~  
~~StPO voraus~~ darf nach § 257c II 1 StPO  
über die Rechtsfolgen erfolgen.

Der dienstlichen Äußerung des Referendars nach

einigten sich der Vorsitzende sowie der  
Verteidiger über die Annahme eines neuen  
schweren Falles des räuberischen Diebstahls,

~~die Annahme eines neuen Falles~~

die Einräumung des Taterwurfs aus der  
Anklage durch die Angeklagte sowie die  
Verurteilung zu 2 Jahren Freiheitsstrafe  
ohne Bewährung.

Diese Vereinbarung verstößt gegen § 257c III 2 StPO,  
~~die Vereinbarung~~ wonach das

Gericht nur eine Ober- und Untergrenze der  
Strafe, aber nicht die genaue Strafe angeben  
darf. Die Annahme eines neuen schweren Falles

ist zudem aufgrund der Höhe zu dem  
Schuldspruch nicht als Rechtsfolge im Sinne

von § 257c I 1 StPO zu sehen, sodass  
diese Vereinbarung ebenfalls unzulässig ist.

Auch konnte die M entgegen § 257c III 3 StPO  
nicht Stellung nehmen, und stimmte entgegen  
§ 257c III 4 StPO nicht zu.

Damit liegt keine Verständigung vor.

Ein Verzicht konnte gleichwohl ausgeschlossen  
sein, da auch die St und ~~weil~~ <sup>von</sup> dessen  
Zustandekommen zu berücksichtigen sind.

Vorliegend gelten die Rechtsmittelanträge und  
sodort darauffolgende Rücknahme auf die

Absprache von Verteidiger und Vorsitzende  
zwich, Rechtsmittel auszuschließen.

Ein wirksamer Verzicht erfordert eine  
informierte und bewusste Entscheidung des  
Angeklagten, die insbesondere nicht auf  
Drängen des Gerichts erfolgen kann.

Eine Verzichtserklärung unmittelbar infolge der  
Urteilsverkündung birgt die Möglichkeit der  
Annahme, dass sich der Erklärende der Trag-  
weite seiner Erklärung nicht bewusst war  
und somit kein wirksamer Verzicht vorliegt.

Die Absprache zwischen Verteidiger und  
Richter dürfte vielmehr als der Umgehung dieses  
Befehls, indem der Ausschluss von Rechts-  
mitteln ~~über~~ über den Weg von deren  
Einlegen und folgender Rücknahme erfolgen  
sollte. Dies ~~ist~~ verstößt gegen den Grundsatz  
des fairen Verfahrens für Art. 6 I EMRK und begründet daher keinen  
wirksamen Verzicht.

Somit ist die Revision zulässig.

## B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, sofern Verfallenshindernisse vorliegen oder das Urteil nach § 337 I StPO auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

### I. Verfallenshindernisse

Es könnte ein Verfallenshindernis vorliegen, indem kein Strafantrag nach § 123 II StGB vorlag. Das besondere öffentliche Interesse der Strafverfolgung ~~ist~~ ist in § 123 II StGB nicht als Alternative, wie etwa in § 230 I 1 StGB, vorgesehen. Damit mangelt es für die Strafverfolgung aber wegen § 123 I StGB an einem Strafantrag und es liegt <sup>insoweit</sup> ein Verfallenshindernis vor.

### II. Verfallensrüge

Eine Verfallensrüge ist begründet, sofern das Urteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nach § 344 II 1 StPO beruht.

#### 1. Absolute Revisionsgründe

In Betracht kommt das Vorliegen absoluter Revisionsgründe nach § 338 StPO.

##### a) § 338 Nr. 3 StPO

Fraglich ist, ob bei dem Urteil <sup>nach § 338 Nr. 3 StPO</sup> ein Richter mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis

der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist.

Der Verteidiger der M hat den Vorsitz nach § 24 I StPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Das Ablehnungsgesuch kann nach § 26a I Nr. 1 StPO als unzulässig verworfen werden, wenn die Ablehnung verspätet ist.

Nach § 25 I 1 <sup>StPO</sup> ist die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über seine persönliche Verhältnisse möglich.

Der Verteidiger lehnte den Vorsitz indes erst nach Vernehmung der M ab. Dies ist die wesentliche Förmlichkeit nach § 273 I 1 StPO durch das Protokoll nach § 224 S. 1 StPO ~~mit~~ dessen absoluter Beweiskraft bewiesen.

Somit war die Ablehnung verspätet und die Verweigerung als unzulässig durch Beschluss unter Mitwirkung des abgelehnten Richters nach § 26a I 1 StPO zulässig.

Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 StPO liegt nicht vor.

b) § 338 Nr. 5 StPO

Die Hauptverhandlung konnte gemäß § 338 Nr. 5 StPO in Abwesenheit des Angeklagten als Person, deren Anwesenheit § 231 I StPO vorschreibt, stattfinden haben. Die Verhandlung wurde nach der Pause um 12.40 Uhr ohne die Angeklagte fortgesetzt. Gemäß § 231 II StPO kann die Hauptverhandlung unter Umständen bei eigenmächtiger

Entfernung des Angeklagten auch ohne sie fortgeführt werden. Dies ist indes ausgeschlossen,

gibt wenn der Angeklagte sich mit Billigung des Gerichts entfernt, die ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen kann.

Vorliegend stimmte der Vorsitzende einer Pause zu, da die Angeklagte Wasser kaufen wollte. Sie entfernte sich somit mit Billigung des Gerichts, und blieb für die Zeit des Wasserkaufs mit dessen Billigung fort. Die Verhandlung durfte weiter

ohne sie nach § 231 II StPO fortgeführt werden. Der Verteidiger war auch mit nach § 234 StPO an ihrer Vertretung beteiligt.

Der Verteidiger gab für die M in der Zeit ihrer Abwesenheit eine Geständnis ab, was ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung darstellt, den M verpasst hat.

Diese Vorgänge nehmen an der absoluten Beweiswage des Protokolls nach §§ 235 I, 236 StPO teil.



Darmit fand die Hauptverhandlung unter  
~~den~~ einem Verfahrensfehler statt. Das Beneh-  
des Urteils auf diesem <sup>bei Revisionsspenden des § 338 Nr. 5</sup> wird grundsätzlich  
unwiderleglich vermutet. Es ist vorliegend  
auch nicht denklogisch ausgeschlossen.

Somit liegt der absolute Revisionsgrund  
des § 338 Nr. 5 StPO vor.

Weiter könnte die Hauptverhandlung auch in  
Abwesenheit der Staatsanwaltschaft nach  
§ 338 Nr. 5 StPO stattgefunden haben.

Diese Rüge ist begründet, sofern ein sach-  
lich unzuständiger Staatsanwalt teilnahm.

Vorliegend nahm ein Referendar nach Auffor-  
derung des Vorsitzenden die Funktionen der  
Staatsanwaltschaft wahr.

Nach § 142 III, ~~§ 142 III~~ § 103 GVG kann ein  
Referendar die ~~Wahrnehmung~~ <sup>Wahrnehmung</sup> der Aufgaben eines Staats-  
anwalts, welcher bei den Ausgerichten das Amt des  
~~Staatsanwalts~~ <sup>Staatsanwaltschaft</sup> ausübt, übertragen werden.

eine Beauftragung für die Verhandlung des vor-  
liegenden Falles durch die Staatsanwaltschaft  
lag jedoch nicht vor.

Überdies ist die ~~Wahrnehmung~~ <sup>Wahrnehmung</sup> der Aufgaben der Staatsanwaltschaft  
Wahrnehmung des Sitzungsdienstes durch ~~Referendare~~ <sup>Auskultanten</sup>

nach § 18 Abs. 6 iVm Nr. 23 JGG SIA ~~§ 18~~  
grundsätzlich nur bei Verhandlungen vor den

Strafliches vorgehen.

eine Anordnung nach Nr. 23 II OrgStA durch  
den Generalstaatsanwalt Berlins für  
die Vernehmung vor dem Schöffengericht  
lag nicht vor.

Die OrgStA ist als interne Dienstausweisung  
grundsätzlich von allen Staatsanwälte  
zu berücksichtigen.

Damit scheidet eine wirksame Vertre-  
tung der Staatsanwaltschaft durch den  
Referendar jedenfalls aus.

Eine Beauftragung durch den Ausbilder  
des Referendars entgegen dieser dienstliche  
Weisung kann auch nicht konkludent  
angenommen werden, da dieses aus-  
drücklich nur für die drei Verfahren vor  
dem Strafrichter und das nach der vor-  
liegenden Verhandlung über den Einspruch  
gegen den Strafbefehl beauftragt war, und  
gerade nicht für die Schöffengerichtsver-  
handlung.

Somit trat der Referendar nicht als Vertreter  
der Staatsanwaltschaft auf. Diese war  
abwesend. Das Fehlen der Anordnung  
nach § 142 III GVG stellt keine wesentliche  
Formlichkeit dar und kann somit aufrechterhalten

der dienstlichen Äußerung des Referendars keinen  
werden. Das Benehmen ~~ist~~ ~~besonder~~ liegt  
vor. Der Revisionsgrund nach 1338 Nr. 5 StPO  
liegt vor.

Die fragwürdigen Absprachen des Verteidigers  
mit dem Vorsitzenden verurteilen keinen  
Revisionsgrund nach 1338 Nr. 5 StPO zu  
begründen. Seine Abwesenheit ist nach 1140  
Nr. 1 StPO vorgeschrieben. Eine schlechte  
Verteidigung ~~ist~~ führt jedoch nur in besonderen  
Ausnahmefällen zu der Abwesenheit des  
Verteidigers im Sinne von 1338 Nr. 5 StPO.  
Ein solcher liegt hier jedenfalls nicht vor.

## 2. Relative Revisionsgründe

### a) 1265 II Nr. 3 StPO

Es könnte das Fehlen eines Hinweises nach  
1265 II Nr. 3 StPO darauf, dass die Verurteilung  
wegen Hausfriedensbruchs, für den laut Auflage  
kein Strafantrag gestellt war, durch Annahme  
besonderen öffentlichen Interesses durch die Staats-  
anwaltschaft für möglich erachtet wird.  
Da dieser Umstand allerdings bereits ein Ver-  
fahrenshindernis darstellt (i.o.), ist von dies-  
em Kürze abzusehen.

b) 1251 I Nr. 2 StPO

Es könnte ein Verfahrensverstoß darin liegen, dass ~~Ma~~ über die Zeugenaussage des Zeugen Drusper nur ein Protokoll verlesen wurde, und dies ausweislich des Sitzungsprotokolls nach 1251 I Nr. 2 StPO gesah.

ausweislich der gerichtlichen Begründung des Beschlusses

Hier wurden die MA und die Vert. zwar angehört, aber eine Zustimmung zu § 251I erfolgte nicht

Die Voraussetzungen von 1251 I Nr. 2 StPO liegen nicht vor, da M. verteidigt war und die Verlesung nicht der Bestätigung eines Geständnisses diente

Allerdings liegen die Voraussetzungen des 1251 I Nr. 1 StPO vor, da die M. der Vorsitzende und die Staatsanwaltschaft einverstanden waren.

Das Bestehen des Urteils auf einem Verfahrensverstoß liegt vor, sofern nicht auszuschließen ist, dass es bei ~~richtiger~~ Nichtvorliegen des Verfahrensverstößes anders ergangen wäre.

Da es sich vorliegend lediglich um eine ~~Formfehler~~ Formfehler handelt, bei dem nicht Nr. 2, sondern Nr. 1 als Grundlage für den ausweislich rechtmäßig nach 1251 I Nr. 1 StPO gefassten Beschluss zur Verlesung des Protokolls genannt wurde, ist ein Bestehen auszuschließen.

Es liegt somit kein relatives Revisionsgrund wegen Verstoßes gegen 1251 I Nr. 1, II StPO vor.

2-0-

c) § 261 StPO

Es könnte ein Verstoß gegen § 261 StPO vorliegen, indem die Einlassung der M bei der ~~Entscheidung~~ Entscheidung des Gerichts berücksichtigt wurde. Nach § 261 StPO hat das Gericht bei der Beweiswürdigung solche Beweise außer Acht zu lassen, die nicht ~~zur~~ im Begriff der Hauptverhandlung waren.

M hat selber keine Einlassung zu dem Diebstahl des Kfz sowie dem räuberischen Diebstahl abgegeben. Dies tat ihr Verteidiger in ihrer Abwesenheit. Eine Erlaubnis des Verteidigers kann als Einlassung des Angeklagten gewertet werden, wenn diese ~~ist~~ deutlich erklärt, sich diese zu eigen zu machen. Vorliegend wurde M ausweislich des insoweit absolut beweiskräftigen Protokolls nicht indes nicht gefragt, sie gab auch keine Erlaubnis dazu ab, somit hat sie sich nicht eingelassen und es liegt ein Verstoß gegen § 261 StPO vor. Das Urteil wäre ohne Berücksichtigung der Einlassung wohl anders ergangen, da diese ein wesentliches Teil der Beweiswürdigung des Gerichts war, sodass es auf diesen Verfahrensfehler ankommt.

der Überführung

Ein Verstoß gegen 126a StPO könnte weiter darin liegen, dass das Gericht über konkrete Feststellungen fest wortgleich für die Feststellungen im Urteil übernommen hat.

Dies könnte ebenfalls mit einer Unbegreiflichkeit angegriffen werden, da das Gericht nach freier und eigener Überzeugung aus der Hauptverhandlung entscheiden soll. ~~Die~~

Das ~~erste~~ Gericht hat jedoch die Feststellungen teilweise in eigenen Worten verfasst so etwa unter II.2., wo es den Tatbestand

der M beim Bauwerk ergreift. Es ist also kein Rückschluss möglich, wonach ~~die~~

~~OTB~~ das Gericht sich keine eigene Überzeugung aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung gebildet hat. Insoweit hat eine Rüge aus 126a StPO keine Aussicht auf Erfolg.

### III. Sachrüge

Frage ist, ob eine Sachrüge, mit der die Verletzung ~~von~~ ~~Rechts~~ ~~nach~~ ~~§~~ ~~46~~ ~~II~~ ~~Ua~~ einer anderen Rechtsnorm als einer über das Ver

StPO gerügt werden kann, Aussicht auf Erfolg hat.

M fraglich ist, ob die Feststellungen den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch tragen. Zu prüfen ist, ob M sich wie terrorist schuldig gemacht hat.

1. Tatkomplex: ~~Das Entführen von~~ <sup>Begegnung mit Zuge Drusper im</sup> Markt

a) § 1252, 250 I Nr. 1b StGB

M könnte wegen schweren räuberischen Diebstahls schuldig sein, indem sie den Zeugen Drusper (D) nach Entwendung zweier Sachen ohne zu zahlen heimlich aus dem Markt mit Vorhalten der Wasserpistole

x davon abwehrt, sie am Verlassen des Marktes zu hindern.

Es ~~wäre~~ könnte ein Diebstahl als Verstoß nach § 252 StGB vorliegen.

indem sie im Baumarkt die Wasserpistole sowie den Feuertestzylinder einsteckte und diesen ohne zu zahlen überließ, nahm sie ~~die~~ fremde bewegliche Sachen weg.

Die Beobachtung durch den ~~D~~ ~~Drusper (D)~~ schließt dies nicht aus, da Diebstahl keine heimliche Tat ist.

Der Diebstahl war vollendet, ~~da~~ der Gewaltsam war jedoch noch nicht gesichert, ~~was~~ da M noch direkt ~~in~~ <sup>im Ausgangsbereich</sup> des Baumarkts war, als der Zuge D sie ansprach.

M handelte vorsätzlich und mit Zueignungsabsicht. Somit beging sie einen Diebstahl.

Sie wurde von D auf fischer Tat betroffen, als B sie ansprach.

Sie konnte mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gedroht haben.

Indem sie die Wasserpistole in der Jackettasche  
auf D zielt, und andeutete, dies sei eine  
Schusswaffe, ~~bedeutete~~ stellte sie eine  
Gefahr für Leib und Leben in Aussicht.  
Dabei ist unerheblich, dass tatsächlich  
keine Gefahr bestand. Entscheidend ist,  
wie sich die Situation für das Opfer darstellt.  
Aus Sicht des D wirkte es, als habe  
M eine Pistole, sodass eine Drohung  
vorlag.

Die Wasserpistole könnte ein sonstiges Werkzeug  
nach § 200 I Nr. 1b StGB darstellen.  
In Abgrenzung zu dem gefährlichen Werkzeug  
nach Nr. 1a handelt es sich hierbei um  
Gegenstände, die über objektive Benutzbarkeit  
nach wie vor zur Herbeiführung solcher Verletzungen  
~~geeignet~~ geeignet sind. Dies trifft auf die  
Wasserpistole zu. Erfasst sind von Nr. 1b  
sog. Scheinwaffen, von denen nicht einmal  
durch einen besonderen Einsatz gegen eine Person  
eine Gefahr für Leib oder Leben ausgeht, sondern  
die durch die konkrete Art des Einsatzes durch  
den Täter eine <sup>solchen</sup> weiteren vergleichbaren  
Bedrohungs Wirkung entfalten. Die Wasserpistole  
wirke wie eine echte Pistole und damit  
eine Waffe nach Nr. 1a. Allerdings ist sie  
objektiv gesehen als rosa Wasserpistole  
an keiner Weise geeignet,



gefährlich zu sein. Sie ist in jeder Hinsicht  
ein offensichtlich ungefähres Gegenteil  
und kann damit auch den Schein einer  
Waffe über Auslegung noch nicht begründen.  
Der Wortlaut erfasst damit offensichtlich  
ungefähliche Sachen im Sinne von <sup>Art.</sup> 103 II  
GG (Bestimmtheitsgebot) nicht mehr.  
Somit liegt kein anderes Verbrechen im Sinne  
von § 250 I Nr. 1 b vor.

M handelte vorsätzlich und un~~ter~~ mit  
der Beute entkommen zu können, also  
in Besitzhaltungsabsicht.

Sie handelte rechtswidrig und schuldig.

Sie ist nach § 252 StGB schuldig.

b) Die Strafbarkeit aus § 242 I sowie  
§ 240 I StGB tritt in Gesches konform  
zueinander.

(B) Eine Strafbarkeit nach § 223 I StGB wegen  
Betreffens des Marktes zum Befahren ein  
Diebstahls scheidet mangels Strafbarkeit  
aus, § 223 II StGB.

2. Tatkomplex: Wegfahren mit

a) 121 I StGB

M könnte wegen Diebstahls schuldig sein, indem sie mit dem Auto des D ohne dessen Erlaubnis wegfahrte.

Das Auto war eine fremde bewegliche Sache.

M müsste es weggenommen haben.

~~M müsste es~~

Indem M damit vom Parkplatz fuhr, brach sie den Gewahrsam des D <sup>und begründete eigenen</sup>. ~~D hätte entgegenhalten~~ Dem steht nicht entgegen, dass der Schlüssel steckte, da der Wagen gleichwohl ohne Einverständnis des D, das durch das Steckenlassen des Schlüssels nicht vorlag, entfernt wurde.

M nahm das Auto weg.

M handelte vorsätzlich.

Fraglich ist, ob sie mit Zueignungsabsicht handelte. Dies erfordert das ~~W~~ zum mindesten billigste Verkaufserlös der stolzenhaften Enteignung sowie die Absicht ab zum mindesten vorübergehenden Auszug der Sache.

M stellte den Wagen zwar in einer Neb-

straße ab, sie rief jedoch im Markt  
an, um den Standort des Wagens an-  
zugeben. Damit offenbarte sie einen  
Rückzugswillen und gerade keinen  
Vorsatz, dauerhaft vom Zugriff auf den  
Kfz auszuschließen.

Die dem entgegenstehende Feststellung  
in der Beweiswürdigung des Gerichts,  
~~das Gericht~~ nach der das Gericht von  
einem Enteisungsvorsatz ausgehe und  
alle weiteren Umstände keinen an-  
deren Schluss zuließen, widerspricht  
der Feststellung unter ~~§~~ II.2., wonach  
M von vornherein geplant hatte, den  
Wagen abzustellen und den Baumart-  
mitarbeiter vom Standort beizutreten.

Grundsätzlich ist das Revisionsgericht  
an die tatsächlichen Feststellungen gebun-  
den, eine derart widersprüchliche  
Beweiswürdigung kann jedoch mit der  
sog. Darstellungslücke gerechnet werden.

M hatte somit keine Enteisungsabsicht.

~~straße ab, sie hat jedoch im Markt an,  
um das Grundstück des Abgangers anzugehen.  
Dann offenbarte sie einen Rückgang  
wollen, sodass sie jedoch nicht  
als Mitglied im Kauf nahm, dem D. dann  
hofft von 2. 11. 11. auf sein Kp2  
auszuschließen.  
Sie hatte keine Verfügungsmacht.~~

M ist nicht von 1262 I schuldig.

b) Eine Strafbarkeit nach 1268 b StGB  
scheidet mangels Strafentzugs aus.

3. Tatkomplex: Betreten des Marktes nach  
Hausverbot

Eine Strafbarkeit nach 123 I StGB scheidet  
mangels Strafentzugs sowie Feststellungen  
zum Vorbehalt des M aus.

Die Sachverhalte hat somit hinsichtlich  
des Schuldspieles Aussicht auf Erfolg

Sie könnte weiter Unsicherheit der  
Rechtsfolgenaussprüche Aussicht auf  
Erfolg haben.

Die Strafzumessung könnte fehlerhaft  
sein.

Nach § 46 II StGB dürfen Merkmale des  
gesetzlichen Straf tatbestandes bei der  
Zumessung nicht berücksichtigt werden.  
Dies gilt auch bei der Prüfung eines  
milder schweren Falles. Unzweifelhaft  
verstieß das Gericht gegen dieses Verbot  
der Doppelverurteilung, als es zu Lasten der  
M berücksichtigt, dass sie ein  
Verbrechen beging und fehlenden Respekt  
vor fremdem Eigentum bezeugte.  
Dies ist gerade Teil des entsprechenden  
Tatbestandes (§ 142, 252 StGB.)

Auch die Prüfung des § 56 II StGB  
ist fehlerhaft. Mit dem Verhalten  
M nach der Tat, nämlich der Entschuldi-  
gung bei D, sowie ihren privaten  
Lebensumständen (tester Vollzeitjob Tochter)  
liegen durchaus Umstände vor, die eine  
Aussetzung zur Bewährung begründen können.

Auch insoweit hat die Sache also Aussicht  
auf Erfolg.

Die Revision ist zulässig und begründet.

## Antrag

Es wird beantragt, das Urteil des AG  
Triesen vom 16.11.2015 (265 LS  
258 Js 314/15) mit den Feststellungen  
aufzuheben und die Sache an eine andere  
Abteilung des AG Triesen zu überweisen.

(1 | 253 II, 254 II 1 StAB)

UND: Vf hinsichtlich HFB einstellen!

## Verweh

Ein Pflichtverteidiger kann nach 1163a StPO gewechselt werden.

Voraussetzung ist nach 1163a I StPO, dass der Beschuldigte einen anderen Verteidiger wählt und dieser die Wahl angenommen hat.

Nach 1163a III <sup>StPO</sup> ist für die Revisionsinstanz zu beachten, dass bei dem ~~1163a~~ Gericht dessen Urteil aufgehoben wird, in der Frist des 1163a III StPO die Aufhebung der Bestellung und die Bestellung eines neuen Verteidigers zu beauftragen ist.

Da ~~1163a~~ der neue Verteidiger des M am 5.11.2015 bereits die Vollmacht vorlegte, könnte hierin <sup>entsprechende</sup> kein Auftrag zu sehen sein.

Bei § 257 I HPO lagen weder die Voraussetzungen des Nr. 2 (keine Zustimmung) noch die des Nr. 3 („abrechenbare Zeit“) vor.

Ansonsten ist Ihnen eine gute Klausur gelungen. Alle wichtigen Probleme lösen Sie mit guten Begründungen.

gut (13P.)